

Von: Kerstin Funk <funk@doering-spiess.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2015 11:03
An: Weiß
Betreff: Rückschnitt von in öffentlichen Straßenraum ragenden Bäumen/Sträuchern/
Büschen

Sehr geehrter Herr Weiß,

so alltäglich sich der von Ihnen geschilderte Sachverhalt anhört, so komplex ist tatsächlich die rechtliche Situation:

Fragestellung 1:

Leider kann die Gemeinde Pullach sich hier nicht auf entsprechende Bebauungspläne berufen, sofern diese lediglich, wie Sie schildern, Höhe (1,50 m) und Ausführung (Holz- und Eisengitterzäune) der zulässigen Einfriedungen regeln. Sofern die Zäune mit Hecken hinterpflanzt werden, erstrecken sich die entsprechenden Festsetzungen regelmäßig nicht auf diese Anpflanzungen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Bebauungsplan zusätzlich regelt, dass entsprechende Hinterpflanzungen ebenfalls nur in der für die Einfriedungen selbst geltenden Höhe zulässig sind. Eine derartige Festsetzung wäre auch (evtl. für künftige Bebauungspläne der Gemeinde) zulässig.

Fragestellung 2:

Sie haben als Gemeinde hier mehrere Möglichkeiten, gegen die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Bäume/Hecken/Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, vorzugehen. Ich gehe dabei davon aus, dass es sich bei den betroffenen Verkehrsflächen jeweils um öffentlich-rechtlich gewidmete Straßen handelt. Damit greifen vorliegend die Regelungen des BayStrWG ein und die Rechtslage wird etwas „unübersichtlich“:

Letztlich hat die Gemeinde Pullach hier folgende zwei Möglichkeiten, gegen die Eigentümer solcher Grundstücke vorzugehen:

(Exkurs: Sollten einzelne Verkehrsflächen nicht gewidmet, die Gemeinde jedoch Eigentümerin der Straßenfläche sein, würde hier wohl § 910 BGB eingreifen d.h. die Gemeinde müsste hier keinen förmlichen Bescheid erlassen, sondern könnte die herüberraagenden Äste/Zweige einfach abscheiden. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass den Eigentümern zuvor eine angemessene Frist zur Beseitigung der Zweige/Äste gesetzt wurde und diese Frist ergebnislos verstrichen ist.)

Bei einer gewidmeten Straße verhält es sich etwas komplexer d.h. die Regelung des § 910 BGB wird vom Anwendungsbereich des BayStrWG „überlagert“. Hier muss die Gemeinde meines Erachtens, um hier „auf der sicheren Seite“ zu sein, auf jeden Fall einen diesbezüglichen Bescheid erlassen. In Betracht kommen hier ein Tätigwerden nach Art. 29 BayStrWG und nach Art. 18 a) BayStrWG:

Art. 29 BayStrWG:

Nach Maßgabe von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG haben die Eigentümer die Beseitigung ihrer Anpflanzungen (somit auch von Teilen solcher Anpflanzungen) zu dulden. Die verwaltungsverfahrenrechtliche Umsetzung dieser gesetzlichen Duldungspflicht erfolgt nach herrschender Meinung durch einen gemeindlichen Verwaltungsakt, der die sich aus dem Gesetz ergebende Duldungspflicht auf den Einzelfall umsetzt. Bei der Vollstreckung dieses auf Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG gestützten Bescheides ist zu beachten, dass die Gemeinde vor Beseitigung der Äste/Zweige, die in den Straßenraum hineinragen, diese mindestens 14 Tage zuvor schriftlich anzukündigen hat.

Da Sie sich als Gemeinde jedoch wahrscheinlich nicht selbst mit dem (ständig wiederkehrenden) Rückschnitt der Äste/Zweige belasten möchten, wäre es in ihrem Fällen allerdings wohl sinnvoller, einen Beseitigungsbescheid auf Art. 18 a) BayStrWG zu stützen:

Art. 18 a) BayStrWG:

Danach kann die Gemeinde Pullach eine Beseitigungsanordnung erlassen, da die öffentlich gewidmeten Straßen insoweit ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG benutzt werden. Denn auch Sondernutzungen, die den Sicherheitsraum einer Straße (sog. lichten Raum) betreffen, sind für die eigentlichen Verkehrsvorgänge gewidmet und sollen von Hindernissen generell frei bleiben. Hier könnte/sollte zugleich der Sofortvollzug angeordnet werden. Bereits gleichzeitig mit der Beseitigungsanordnung könnte dann für den Fall des Nichtvollzuges ein Zwangsgeld angedroht werden. Somit könnten Sie die Anordnung mittels Zwangsgeld, das im Nachfolgenden auch noch erhöht werden kann, zu vollstrecken versuchen. Letztlich wird Ihnen dies aber alles nichts nützen, wenn die Eigentümer trotzdem nicht tätig werden. Dann müsste die Gemeinde abschließend zum Vollstreckungsmittel der Ersatzvornahme greifen.

Ich würde Ihnen empfehlen, die betroffenen Eigentümer hierzu vorerst persönlich anzuschreiben. In diesem Schreiben sollte den Eigentümern eine Frist zur Beseitigung der in den Straßenraum hineinragenden Äste/Zweige gesetzt werden. Gleichzeitig sollte Ihnen mitgeteilt werden, dass die Gemeinde Pullach andernfalls eine Beseitigungsverfügung erlassen wird. Ich würde Ihnen zudem den Zusatz empfehlen, dass „dieses Schreiben gleichzeitig als Anhörung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu werten ist und die Gemeinde einer Äußerung bis zum Fristablauf entgegen sieht.“ Sollte die gesetzte Frist ergebnislos verstreichen, sollte dann zeitnah der auf Art. 18a) BayStrWG gestützte Bescheid ergehen. Wenn Sie möchten, kann ich diesen dann gerne für Sie entwerfen.

In den Fällen, in denen es sich um Miteigentümer handelt, müsste die Anordnung nach Maßgabe von Art. 18 a) BayStrWG gegenüber einem der Miteigentümer ergehen; dem anderen gegenüber müsste eine sog. Duldungsanordnung ergehen. Denkbar wäre auch, jedem der (Mit-)eigentümer einen gesonderten Bescheid zuzustellen.

Da es vor allem gemeindliches Ziel sein dürfte, die Eigentümer selbst zum Rückschnitt zu bewegen, dürfte es für Sie noch interessant sein, dass es sich bei einem Verstoß gegen Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG nach Maßgabe von Art. 66 Nr. 4 BayStrWG um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Geldbuße belegt werden kann. Zuständig wäre hier das Landratsamt, welches ggf. zu verständigen wäre.

Sofern Hecken oder sonstige Bepflanzungen infolge des erforderlichen Rückschnitts Schaden leiden, würde die Gemeinde bei einem rechtmäßigen (soweit erforderlichen) Rückschnitt auch nicht haften.

Für Rückfragen und Ergänzungen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne kann ich Ihnen auch einen Musterbescheid anfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Funk
Rechtsanwältin

Döring · Spieß
RECHTSANWÄLTE

Montenstraße 3
80639 München
Telefon 089 1433239-0
Telefax 089 1433239-29
www.doering-spiess.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Weiß

Von: Kerstin Funk <funk@doering-spiess.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2015 14:29
An: Weiß
Betreff: AW: Rückschnitt von in öffentlichen Straßenraum ragenden Bäumen/Sträuchern/Büschen

Sehr geehrter Herr Weiß,

in etwa so könnte ein entsprechender Bescheid aussehen:

„Gegen Postzustellungsurkunde

Frau

Herrn

.....

.....

Vollzug des LStVG und der StVO sowie des BayStrWG

Rückschnitt von Sträuchern und Hecken entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. der Gemarkung, die in den öffentlich als gewidmetenweg/.....straße, Fl.Nr. der Gemarkung hineinragen

Die Gemeinde Pullach erlässt folgenden

Bescheid:

1. Frau/ Herrn wird aufgegeben, diejenigen Äste und Hecken/Sträucher entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks der Gemarkung, die von diesem Grundstück in den als öffentliche Ortsstraße (o.ä.) gewidmetenweg/straße, Fl. Nr. der Gemarkung, hinübertagen (vgl. beigefügter Lageplan) bis spätestens (Frist von etwa 3 Wochen) bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummer 1 wird angeordnet.
3. Frau/ Herr haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € 50,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Pullach hat festgestellt, dass entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks der Gemarkung über die Grundstücksgrenze Bäume und Sträucher auf den öffentlich gewidmetenweg/straße hinübertagen. Diese Äste und Sträucher ragen mittlerweile auf einer Höhe von(?) bereits bis zu(?) cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein. Diese in denweg/straße hineinragenden Äste und Sträucher stellen eine erhebliche Gefährdung für den öffentlichen Straßenverkehr dar. Bereits mit Schreiben der Gemeinde Pullach vom wurden Sie aufgefordert, diese in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragenden Bäume und Sträucher bis auf Ihre Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Die hierfür im Schreiben vom zum gesetzte Frist ist ergebnislos verstrichen.

Diestraße/ derweg wurde mit Verfügung vom(?) ordnungsgemäß gewidmet und am(?) Tag in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Pullach eingetragen.

Die in den öffentlichen Verkehrsgrund bzw. die öffentlichen Gehwegbereiche hineinragenden Bäume und Sträucher stellen für den Straßenverkehr eine Gefährdung dar, da Fußgänger, insbesondere auch Schulkinder auf dem Schulweg, auf die Straße ausweichen müssen und es hierbei zu erheblichen Gefährdungen kommen kann. In den Nachtstunden sind die hereinragenden Bäume und Sträucher schlecht erkennbar, so dass in der einsetzenden Dunkelheit die in den Verkehrsraum hineingewachsenen Anpflanzungen zudem nicht rechtzeitig ersichtlich sind, so dass hier in besonderem Maße mit riskanten Schreckreaktionen einzelner Verkehrsteilnehmer und einem gefährlichen Ausweichen auf die öffentliche Straße und der hohen Gefahr einer Kollision mit Kraftfahrzeugen mit schwerwiegenden Folgen zu rechnen ist.

II.

Rechtsgrundlage der Anordnung der Gemeinde ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 Nr. 27, 32 Abs. 1 Satz 1 StVO sowie Art. 18 a) BayStrWG. Die Zuständigkeit der Gemeinde Pullach ergibt sich aus Art. 6 LStVG, Art. 7 Abs. 1 LStVG, Art. 22 BayGO, Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk, Art. 3 ZustGVerk sowie aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG.

1. Anordnung nach Maßgabe von § 32 StVO:

- 1.1 Die Gemeinde Pullach hat nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 LStVG die Aufgabe, rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden und durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen.
- 1.2 Frau/Herr..... haben durch das Hereinwachsenlassen der Äste in den öffentlich gewidmeten Gehweg derstraße ein Verkehrshindernis nach § 32 Abs. 1 StVO bereitet, welches unverzüglich zu beseitigen ist. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird. Die Zuwiderhandlung stellt dabei eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 StVO dar.
- 1.3 Im Regelungsbereich des § 32 StVO gehört zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht nur der geteerte/asphaltierte Bereich, sondern auch die lichte Durchfahrts- bzw. Durchgangshöhe, vgl. z.B. § 22 Abs. 2 StVO bzw. Anordnungen nach Zeichen 265 StVO.
- 1.4 Verkehrsteilnehmer müssen auf öffentlichen Straßen nicht mit derartig weit in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen rechnen. Die gesamte Straßen- und Gehwegbreite muss, insbesondere bei Begegnungssituationen, gefahrlos befahren bzw. begangen werden können.

2. Anordnung nach Art. 18 a) BayStrWG:

- 2.1 Nach Maßgabe von Art. 18 a) BayStrWG kann die Gemeinde Pullach ebenfalls den Rückschnitt der in den öffentlichen gewidmeten Straßenraum hineinragenden Bäume und Sträucher anordnen, da es sich vorliegend insoweit um eine Straßenbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 BayStrWG handelt. Die Anpflanzungen haben durch ihr Wachstum die Schwelle zur Sichtbehinderung deutlich überschritten.
- 2.2 Der Luftraum über dem Straßen-/Gehwegkörper ist dabei gemäß Art. 2 Nr. 2 BayStrWG als Straßenbestandteil des öffentlich gewidmeten anzusehen. Der Luftraum über dem Straßenkörper, sog. Lichtraumprofil, ist für die Straße unentbehrlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Rahmen des Gemeingebrauchs gewährleisten zu können. Das Hineinragen der Bäume und Sträucher im oberen lichten Raum von 4,50 m in denstellt nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte – RAS-Q, eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des Luftraumes und somit eine Sondernutzung dar. Die Anordnung, die in dieses obere Lichtraumprofil hineinragenden Äste zu entfernen, lässt sich somit zusätzlich auf Art. 18 a) BayStrWG stützen.

3. Die Gemeinde Pullach übt das ihr in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG und Art. 18 a) BayStrWG eingeräumte Ermessen dahingehend aus, die Beseitigung der hineinragenden Äste und Sträucher anzuordnen. Diese in den öffentlichen Verkehrsgrund massiv hineinragenden Äste stellen gefährliche Verkehrshindernisse dar; es besteht die Gefahr, dass Fußgänger und insbesondere Schulkinder auf dem Schulweg aufgrund der hereinwachsenden Äste unerwartet auf die Straße ausweichen und es so bei Begegnungsverkehr zu folgenschweren Unfällen kommt. Es sind auch keine Gesichtspunkte ersichtlich, die für ein Hineinwuchern des Pflanzenbewuchses in den öffentlichen Straßenraum sprechen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist vorliegend geboten, da die Beseitigung der hereinragenden Äste und Sträucher erforderlich ist, um eine akut bestehende Gefahr für Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern/Schulkindern zu beseitigen. Gerade jetzt besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, da die hereinwachsenden Äste mittlerweile eine Intensität bzw. Massivität erreicht haben, die ein weiteres Zuwarten nicht mehr als vertretbar erscheinen lassen.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 KG i. V. m. § der Kostensatzung der Gemeinde Pullach.

.....
.....“

Anlage: Lageplan

Für Rückfragen und Ergänzungen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kesrtin Funk
Rechtsanwältin

Döring · Spieß
RECHTSANWÄLTE

Montenstraße 3
80639 München
Telefon 089 1433239-0
Telefax 089 1433239-29
www.doering-spiess.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten
haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese
E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser
E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Weiß [mailto:Juergen.Weiss@pullach.de]
Gesendet: Montag, 27. Juli 2015 17:55